

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 23. Juni 1971

13. Stück

15. Gesetz: Besoldungsordnung 1967; Änderung (5. Novelle zur Besoldungsordnung 1967).

## 15.

Gesetz vom 26. März 1971, mit dem die Besoldungsordnung 1967 geändert wird (5. Novelle zur Besoldungsordnung 1967)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Die Besoldungsordnung 1967, LGBL für Wien Nr. 18, in der Fassung der Landesgesetze LGBL für Wien Nr. 30/1967, 34/1967, 26/1968 und 45/1969 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 3 des § 4 hat zu lauten:

„(3) Der Grundbetrag der Haushaltszulage beträgt monatlich

- a) 40 S für den Beamten, der nur nach Abs. 2 lit. a anspruchsberechtigt ist, wenn weder ihm noch seiner Ehefrau ein Steigerungsbetrag gebührt und die Ehefrau Einkünfte bezieht, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen,

b) 150 S in allen übrigen Fällen.“

2. Der Abs. 4 des § 4 hat zu lauten:

„(4) Ein Steigerungsbetrag von 150 S monatlich gebührt — soweit in den Abs. 5 bis 13 nicht anderes bestimmt ist — für jedes der folgenden Kinder:

- a) eheliche Kinder,
- b) legitimierte Kinder,
- c) Wahlkinder,
- d) uneheliche Kinder,
- e) Stiefkinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören,
- f) sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören und der Beamte überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.“

3. Der Abs. 6 des § 4 hat zu lauten:

„(6) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag dann, wenn es

- a) den Präsenzdienst nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, leistet,
- b) in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,
- c) nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenzdienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,
- d) nach Ableistung des Präsenzdienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder
- e) nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenzdienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten,

und das Kind keine Einkünfte bezieht, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.“

4. Der erste Satz des § 5 Abs. 2 hat zu lauten: „Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 9/1969, 194/1969, 9/1970, 325/1970 und 370/1970 angeführten Einkünfte, soweit sie nicht nach § 3 desselben Gesetzes steuerfrei sind.“

5. § 13 hat zu lauten:

### „Dienstalterszulage

§ 13. (1) Dem Beamten des Schemas I, der sich mindestens vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe einer Verwendungsgruppe befindet, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage. Die Dienstalterszulage beträgt das Eineinhalbfache des Differenzbetrages zwischen den Gehaltsansätzen der höchsten Gehaltsstufe und der nächstniedrigen Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe, in die der Beamte eingereiht ist.

Gebührt dem Beamten die Professionistenzulage (§ 24 lit. a), so ist sie bei Berechnung der Dienstalterszulage zu berücksichtigen.

(2) Dem Beamten der Verwendungsgruppen E, B oder A, der sich mindestens vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse befindet, aus der eine Zeitvorrückung (§ 15) nicht mehr vorgesehen ist, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage. Die Dienstalterszulage beträgt das Eineinhalbfache des Differenzbetrages zwischen den Gehaltsansätzen der höchsten Gehaltsstufe und der nächstniedrigen Gehaltsstufe der Dienstklasse, in die der Beamte eingereiht ist.

(3) Dem Beamten der Verwendungsgruppe D, der sich mindestens zwei Jahre in der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV befindet, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage. Die Dienstalterszulage beträgt das Einfache des Differenzbetrages zwischen den Gehaltsansätzen der Gehaltsstufen 2 und 1 der Dienstklasse IV; sie erhöht sich auf das Zweieinhalbfache dieses Differenzbetrages, wenn sich der Beamte mindestens vier Jahre in der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV befindet.

(4) Dem Beamten der Verwendungsgruppe C, der sich mindestens zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklassen IV oder V befindet, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage. Die Dienstalterszulage beträgt das Einfache des Differenzbetrages zwischen den Gehaltsansätzen der höchsten Gehaltsstufe und der nächstniedrigen Gehaltsstufe der Dienstklasse, in die der Beamte eingereiht ist; sie erhöht sich auf das Zweieinhalbfache dieses Differenzbetrages, wenn sich der Beamte mindestens vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklassen IV oder V befindet.

(5) Dem Beamten des Schemas II L, der sich mindestens vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe einer Verwendungsgruppe befindet, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage. Die Dienstalterszulage beträgt für den Beamten der Verwendungsgruppen L 1, L 2a 2 oder L 3 das Eineinhalbfache des Differenzbetrages zwischen den Gehaltsansätzen der höchsten Gehaltsstufe und der nächstniedrigen Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe, in die der Beamte eingereiht ist. Die Höhe der Dienstalterszulage für den Beamten der Verwendungsgruppen L 2b 1, L 2b 2 oder L 2b 3 ist in der Anlage 3 festgesetzt.

(6) Die sich nach Abs. 1 bis 5 ergebenden Beträge sind erforderlichenfalls auf volle Schillingbeträge aufzurunden.“

6. § 14 hat zu lauten:

„Erreichen eines höheren Gehaltes

§ 14. Der Beamte erreicht einen höheren Gehalt durch Vorrückung (§ 10), durch Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe

(§§ 18 bis 20 und 22), der Beamte des Schemas II außerdem durch Zeitvorrückung (§ 15) und Beförderung (§ 16).“

7. § 15 Abs. 3 wird aufgehoben. Die Abs. 4 und 5 des § 15 erhalten die Bezeichnung „(3)“ und „(4)“.

8. Der Abs. 10 des § 18 hat zu lauten:

„(10) Ist der jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der Gehalt, der dem Beamten jeweils in der bisherigen Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Beamten eine ruhegenußfähige Ergänzungszulage auf diesen Gehalt; ruhegenußfähige Dienstzulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.“

9. § 20 hat zu lauten:

„§ 20. (1) Wird ein Beamter aus der Verwendungsgruppe L 3 in eine der Verwendungsgruppen L 2b überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe in der Verwendungsgruppe L 3 notwendig ist, in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter einer der Verwendungsgruppen L 2b zurückgelegt hätte; an die Stelle des Zeitraumes von zwei Jahren tritt ein solcher von vier Jahren, wenn der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppen L 2b nicht durch die Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt erfüllt hat.

(2) Wird ein Beamter aus der Verwendungsgruppe L 3 in die Verwendungsgruppe L 2a 2 überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe in der Verwendungsgruppe L 3 notwendig ist, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe L 2a 2 zurückgelegt hätte; an die Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L 2a 2 nicht durch die Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt erfüllt hat.

(3) Wird ein Beamter aus einer der Verwendungsgruppen L 2b in die Verwendungsgruppe L 2a 2 überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe in einer der Verwendungsgruppen L 2b notwendig ist, in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe L 2a 2 zurückgelegt hätte.

(4) Wird ein Beamter aus einer der Verwendungsgruppen L 2b in die Verwendungsgruppe L 1 überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe in einer

der Verwendungsgruppen L 2b notwendig ist, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe L 1 zurückgelegt hätte; an die Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L 1 nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der gemeinsamen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt hat.

(5) Wird ein Beamter aus der Verwendungsgruppe L 2a 2 in die Verwendungsgruppe L 1 überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe in der Verwendungsgruppe L 2a 2 notwendig ist, in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe L 1 zurückgelegt hätte; an die Stelle des Zeitraumes von zwei Jahren tritt ein solcher von vier Jahren, wenn der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L 1 nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der gemeinsamen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt hat.

(6) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe L 3 in die Verwendungsgruppe L 1 überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe in der Verwendungsgruppe L 3 notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe L 1 zurückgelegt hätte; hat der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L 1 nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der gemeinsamen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt, so ist er so zu behandeln, als ob die Abs. 1 und 4 auf ihn angewendet worden wären.

(7) Wenn es für den Beamten günstiger ist, ist er abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Erfüllung des gemeinsamen Anstellungserfordernisses für die höhere Verwendungsgruppe in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Verwendungsgruppe verbracht hätte.

(8) Bei einer Überstellung aus einer der Verwendungsgruppen L 2b in eine der anderen Verwendungsgruppen L 2b ändert sich die bisherige Gehaltsstufe nicht.

(9) Bei Überstellungen nach den Abs. 1 bis 6 und Abs. 8 ist die in der höchsten Gehaltsstufe einer Verwendungsgruppe verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren für die Vorrückung und den Anfall einer Dienstalterszulage anzurechnen.

(10) Durch eine Überstellung nach den Abs. 1 bis 6 und Abs. 8 wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(11) § 18 Abs. 10 gilt sinngemäß.“

10. § 22 hat zu lauten:

„§ 22. (1) Wird ein Beamter

- a) aus einer der Verwendungsgruppen des Schemas I in eine der Verwendungsgruppen des Schemas II oder II L,
- b) aus einer der Verwendungsgruppen des Schemas II in eine der Verwendungsgruppen des Schemas I oder II L oder
- c) aus einer der Verwendungsgruppen des Schemas II L in eine der Verwendungsgruppen des Schemas I oder II

überstellt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich auf Grund der Vorrückung beziehungsweise Zeitvorrückung ergeben würden, wenn er die Zeit, die in der bisherigen Verwendungsgruppe für die Vorrückung beziehungsweise Zeitvorrückung maßgebend war, als Beamter der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird.

(2) Wird ein Beamter aus der Verwendungsgruppe L 2a 2 in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebühren ihm abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich auf Grund der Vorrückung und Zeitvorrückung ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe in der Verwendungsgruppe L 2a 2 notwendig ist, in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe A zurückgelegt hätte; an die Stelle des Zeitraumes von zwei Jahren tritt ein solcher von vier Jahren, wenn der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe A nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung für diese Verwendungsgruppe erfüllt hat.

(3) Bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 gelten die Bestimmungen der §§ 18 bis 21 sinngemäß. Hiebei entsprechen

- a) die Verwendungsgruppen 1 bis 6 den Verwendungsgruppen E, D, C und L 3,
- b) die Verwendungsgruppen E, D und C den Verwendungsgruppen 1 bis 6 und L 3,
- c) die Verwendungsgruppe B den Verwendungsgruppen L 2b,
- d) die Verwendungsgruppe A der Verwendungsgruppe L 1,
- e) die Verwendungsgruppe L 3 den Verwendungsgruppen 1 bis 6, E, D und C,
- f) die Verwendungsgruppen L 2b der Verwendungsgruppe B und
- g) die Verwendungsgruppe L 1 der Verwendungsgruppe A.“

11. Im § 23 Abs. 3 ist der Ausdruck „§ 15 Abs. 5“ durch den Ausdruck „§ 15 Abs. 4“ zu ersetzen.

12. § 26 hat zu lauten:

„Dienstzulagen im Schema II L  
§ 26.

a) Leiterzulage:

(1) Dem Leiter einer Unterrichtsanstalt oder der Uhrmacherlehrwerkstätte gebührt eine Leiterzulage. Die Höhe der Leiterzulage in den einzelnen Dienstzulagengruppen ist in der Anlage 3 festgesetzt. Die Einreihung der Leiter in eine der Dienstzulagengruppen hat durch den Stadtsenat nach Bedeutung und Umfang der Unterrichtsanstalt oder der Uhrmacherlehrwerkstätte zu erfolgen.

(2) Dem Beamten, der mit der Leitung einer Unterrichtsanstalt oder der Uhrmacherlehrwerkstätte betraut ist, gebührt auf die sechs Monate übersteigende Dauer dieser Verwendung eine Leiterzulage in gleicher Höhe wie dem zu einem Leiter ernannten Beamten. Diese Leiterzulage ist ruhegenußfähig, wenn die Verwendung als Leiter mindestens ein Jahr und bis zum Ausscheiden aus dem Dienststand gedauert hat.

(3) Die Leiterzulage nach Abs. 1 erhöht sich nach einer achtjährigen Dienstzeit als Leiter einer Unterrichtsanstalt oder der Uhrmacherlehrwerkstätte um 15 v. H. und nach einer zwölfjährigen Dienstzeit als Leiter einer Unterrichtsanstalt oder der Uhrmacherlehrwerkstätte um 25 v. H. Hierbei ist die Zeit, während der der Beamte mit der Leitung einer Unterrichtsanstalt oder der Uhrmacherlehrwerkstätte betraut war, einer Dienstzeit als Leiter einer Unterrichtsanstalt oder der Uhrmacherlehrwerkstätte gleichzuhalten.

(4) Dem Leiter eines Kindertagesheimes gebührt eine Leiterzulage. Die Höhe der Leiterzulage in den einzelnen Dienstzulagengruppen ist in der Anlage 3 festgesetzt. Die Einreihung der Leiter in eine der Dienstzulagengruppen hat durch den Stadtsenat nach Bedeutung und Umfang des Kindertagesheimes zu erfolgen. Abs. 2 gilt sinngemäß.

b) Musiklehrerzulage:

Dem Lehrer für Musik der Verwendungsgruppe L 3 gebührt die in der Anlage 3 festgesetzte Dienstzulage.

c) Dienstzulage für Sonderkindergärtnerinnen und Sonderhorterzieher:

(1) Der Sonderkindergärtnerin und dem Sonderhorterzieher gebührt die in der Anlage 3 festgesetzte Dienstzulage.

(2) Der Kindergärtnerin und dem Horterzieher, die in einem Sonderkindergarten beziehungs-

weise Sonderhort verwendet werden, gebührt auf die Dauer dieser Verwendung die in der Anlage 3 festgesetzte Dienstzulage. § 26 lit. a Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(3) Dem Leiter eines Kindertagesheimes, der in einem Sonderkindergarten oder Sonderhort verwendet wird, gebührt auf die Dauer dieser Verwendung die Dienstzulage nach Abs. 1 oder 2, wenn er auf diese Dienstzulage unmittelbar vor der Ernennung zum Leiter eines Kindertagesheimes Anspruch gehabt hat.

d) Dienstzulagen für Kindergarteninspektorinnen:

(1) Der Kindergarteninspektorin gebührt die Leiterzulage gemäß lit. a Abs. 4 in der höchsten Dienstzulagengruppe.

(2) Der Kindergarteninspektorin gebührt die in der Anlage 3 festgesetzte Dienstzulage.

(3) Die Dienstzulage nach Abs. 2 erhöht sich nach einer vierjährigen Dienstzeit als Kindergarteninspektorin um ein Drittel.“

13. Dem § 32 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Einmalige Belohnungen können auch für die Verwaltung der Stadt Wien betreffende Verbesserungsvorschläge gewährt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, welcher Nutzen durch die Verwirklichung des Vorschlages erzielt wird, ob es sich bei dem Vorschlag um ein völlig neuartiges Gedankengut handelt oder ob der Vorschlag sich auf Vorbilder innerhalb oder außerhalb der Verwaltung der Stadt Wien stützt und ob der Vorschlag so weit ausgearbeitet ist, daß er sofort verwirklicht werden kann.“

14. In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967 hat die Gruppeneinteilung des Schemas II L zu lauten:

„Schema II L

Beamtengruppen der Verwendungsgruppe L 1

1. Lehrer an den Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe, der Fachschule für Damenkleidermacher, der Vorschule für soziale Frauenberufe und der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil A, Abschnitt I und Abschnitt II Z. 5 der Anlage zu Abschnitt III a des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 296/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 244/1970 (Lehrer-Dienstzweigeordnung) erfüllen und nicht eine der Beamtengruppen gemäß Z. 2 bis 8 in Betracht kommt.
2. Lehrer für Religion, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil A, Abschnitt I und Abschnitt II Z. 6 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen.
3. Lehrer für Musik, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil A, Abschnitt I und

Abschnitt II Z. 7 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen.

4. Lehrer für allgemeinbildende oder allgemeintheoretische Unterrichtsgegenstände an den Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe, der Fachschule für Damenkleidermacher, der Vorschule für soziale Frauenberufe und der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil A, Abschnitt I und Abschnitt II Z. 19 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen.
  5. Lehrer für fachlich-theoretische Unterrichtsgegenstände (allenfalls in Verbindung mit fachlich-praktischem Unterricht) an den Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe, der Fachschule für Damenkleidermacher, der Vorschule für soziale Frauenberufe und der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil A, Abschnitt I und Abschnitt II Z. 20 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen.
  6. Lehrer für kaufmännische oder gewerblich-wirtschaftliche oder rechts- und staatsbürgerkundliche Unterrichtsgegenstände an den Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe, der Fachschule für Damenkleidermacher, der Vorschule für soziale Frauenberufe und der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil A, Abschnitt I und Abschnitt II Z. 22 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen.
  7. Lehrer für Pädagogik und verwandte Unterrichtsgegenstände an den Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe, der Fachschule für Damenkleidermacher, der Vorschule für soziale Frauenberufe, der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen und Horterzieher und am Institut für Heimerziehung, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil A, Abschnitt I und Abschnitt II Z. 11 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen.
  8. Lehrer für gewerblich-künstlerische Unterrichtsgegenstände, für bildnerische Erziehung und für Werken an den Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe, der Fachschule für Damenkleidermacher und der Vorschule für soziale Frauenberufe, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil A, Abschnitt I und Abschnitt II Z. 21 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen.
  9. Lehrer an der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen und Horterzieher und am Institut für Heimerziehung, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil A, Abschnitt I und Abschnitt II Z. 8 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen.
  10. Leiter einer der unter Z. 1 bis 9 angeführten Unterrichtsanstalten, wenn sie die Anstellungserfordernisse für eine der unter Z. 1 bis 9 angeführten und für ihre Unterrichtsanstalt in Betracht kommenden Beamtengruppen erfüllen.
- Beamtengruppen der Verwendungsgruppe L 2a 2**
11. Lehrer für Kurzschrift und Maschinschreiben, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil B, Abschnitt I und Abschnitt II Z. 38 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen.
  12. Lehrer für den hauswirtschaftlichen Unterricht, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil B, Abschnitt I und Abschnitt II Z. 43 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen und nicht eine der Beamtengruppen gemäß Z. 13 und 20 in Betracht kommt.
  13. Lehrer an den Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe, der Fachschule für Damenkleidermacher und der Vorschule für soziale Frauenberufe, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil B, Abschnitt I und Abschnitt II Z. 44 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen.
  14. Lehrer für Religion an den Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe, der Fachschule für Damenkleidermacher und der Vorschule für soziale Frauenberufe, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil B, Abschnitt I und Abschnitt II Z. 37 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen.
  15. Lehrer für kaufmännische, gewerblich-wirtschaftliche, warenkundliche oder rechts- und staatsbürgerkundliche Unterrichtsgegenstände an den Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe, der Fachschule für Damenkleidermacher und der Vorschule für soziale Frauenberufe, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil B, Abschnitt I und Abschnitt II Z. 41 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen.
  16. Lehrer für den gewerblichen Fachunterricht an den Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe, der Fachschule für Damenkleidermacher und der Vorschule für soziale Frauenberufe, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil B, Abschnitt I und Abschnitt II Z. 42 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen.
  17. Lehrer für allgemeinbildende und allgemeintheoretische Unterrichtsgegenstände an den Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe, der Fachschule für Damenkleidermacher und der Vorschule für soziale Frauenberufe, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil B, Abschnitt I und Abschnitt II Z. 54 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen.
  18. Lehrer für fachlich-theoretische Unterrichtsgegenstände an der Fachschule für Damenkleidermacher, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil B, Abschnitt I und Ab-

schnitt II Z. 39 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen und nicht die Beamtengruppe gemäß Z. 16 in Betracht kommt.

19. Lehrer für den praktischen Fachunterricht an der Fachschule für Damenkleidermacher, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil B, Abschnitt I und Abschnitt II Z. 40 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen und nicht die Beamtengruppe gemäß Z. 16 in Betracht kommt.
20. Lehrer für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen und Horterzieher und am Institut für Heimerziehung, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil B, Abschnitt I und Abschnitt II Z. 47 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen.
21. Lehrer für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten an der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen und Horterzieher, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil B, Abschnitt I und Abschnitt II Z. 49 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen.
22. Leiter einer der unter Z. 11 bis 21 angeführten Unterrichtsanstalten, wenn sie die Anstellungserfordernisse für eine der unter Z. 11 bis 21 angeführten und für ihre Unterrichtsanstalt in Betracht kommenden Beamtengruppen erfüllen.

#### Beamtengruppen der Verwendungsgruppe L 2 b 3

23. Lehrer für Musik, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil C, Abschnitt I und Abschnitt II Z. 101 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen.
24. Lehrer für Kurzschrift und Maschinschreiben, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil C, Abschnitt I und Abschnitt II Z. 102 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen.
25. Lehrer für kaufmännische, gewerblich-wirtschaftliche, warenkundliche oder rechts- und staatsbürgerkundliche Unterrichtsgegenstände an den Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe, der Fachschule für Damenkleidermacher und der Vorschule für soziale Frauenberufe, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil C, Abschnitt I und Abschnitt II Z. 106 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen und nicht die Beamtengruppe gemäß Z. 15 in Betracht kommt.
26. Lehrer für den gewerblichen Fachunterricht an den Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe, der Fachschule für Damenkleidermacher und der Vorschule für soziale Frauenberufe, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil C, Abschnitt I und Abschnitt II Z. 107 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen und nicht die Beamtengruppe gemäß Z. 16 in Betracht kommt.

27. Lehrer für fachlich-theoretische Unterrichtsgegenstände an der Fachschule für Damenkleidermacher, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil C, Abschnitt I und Abschnitt II Z. 103 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen und nicht eine der Beamtengruppen gemäß Z. 16 und 18 in Betracht kommt.

28. Lehrer für den praktischen Fachunterricht an der Fachschule für Damenkleidermacher, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil C, Abschnitt I und Abschnitt II Z. 104 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen und nicht eine der Beamtengruppen gemäß Z. 16, 19 und 26 in Betracht kommt.
29. Lehrer für Handarbeit und Werkerziehung (für Knaben) und verwandte Unterrichtsgegenstände am Institut für Heimerziehung, wenn sie das Anstellungserfordernis gemäß Teil C, Abschnitt II Z. 105 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen.
30. Lehrer für den praktischen Unterricht an der Uhrmacherlehrwerkstätte mit abgelegter Meisterprüfung für das Uhrmacherhandwerk und mindestens dreijähriger facheinschlägiger Berufspraxis.
31. Leiter einer der unter Z. 23 bis 29 angeführten Unterrichtsanstalten, wenn sie die Anstellungserfordernisse für eine der unter Z. 23 bis 29 angeführten und für ihre Unterrichtsanstalt in Betracht kommenden Beamtengruppen erfüllen, und Leiter der Uhrmacherlehrwerkstätte.

#### Beamtengruppen der Verwendungsgruppe L 2 b 2

32. Lehrer für Musik, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil C, Abschnitt I und Abschnitt II Z. 83 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen.
33. Lehrer für Kurzschrift oder für Maschinschreiben, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil C, Abschnitt I und Abschnitt II Z. 85 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen.
34. Lehrer für bildnerische Erziehung und verwandte Unterrichtsgegenstände sowie für Handarbeit und Werkerziehung (für Knaben) und verwandte Unterrichtsgegenstände, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil C, Abschnitt I und Abschnitt II Z. 88 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen.
35. Lehrer für allgemeinbildende Unterrichtsgegenstände an den Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe, der Fachschule für Damenkleidermacher und der Vorschule für soziale Frauenberufe, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil C, Abschnitt I

- und Abschnitt II Z. 89 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen und nicht die Beamtengruppe gemäß Z. 17 in Betracht kommt.
36. Lehrer für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten an der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen und Horterzieher und am Institut für Heimerziehung, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil C, Abschnitt I und Abschnitt II Z. 91 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen.
37. Lehrer für Hauswirtschaftsunterricht an der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen und Horterzieher und am Institut für Heimerziehung, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil C, Abschnitt I und Abschnitt II Z. 93 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen.
38. Lehrer für spezielle Berufskunde am Institut für Heimerziehung, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil C, Abschnitt I und Abschnitt II Z. 94 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen.
39. Lehrer im Landesjugendreferat.
40. Leiter einer der unter Z. 32 bis 38 angeführten Unterrichtsanstalten, wenn sie die Anstellungserfordernisse für eine der unter Z. 32 bis 38 angeführten und für ihre Unterrichtsanstalt in Betracht kommenden Beamtengruppen erfüllen.
- Beamtengruppen der Verwendungsgruppe L 2b 1**
41. Lehrer für Musik, wenn sie das Anstellungserfordernis gemäß Teil C, Abschnitt II Z. 58 der Lehrer-Dienstzweigeordnung oder gemäß Artikel VI Abs. 2 der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 244, erfüllen.
42. Lehrer für bildnerische Erziehung und verwandte Unterrichtsgegenstände sowie für Handarbeit und Werkerziehung (für Knaben) und verwandte Unterrichtsgegenstände, wenn sie das Anstellungserfordernis gemäß Teil C, Abschnitt II Z. 64 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen.
43. Lehrer für Kinderbeschäftigung an den Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe und der Vorschule für soziale Frauenberufe, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil C, Abschnitt I und Abschnitt II Z. 71 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen.
44. Lehrer für den gewerblichen Fachunterricht an der Fachschule für Damenkleidermacher, wenn sie das Anstellungserfordernis gemäß Teil C, Abschnitt II Z. 77 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen.
45. Lehrer für den praktischen Fachunterricht an der Fachschule für Damenkleidermacher, wenn sie das Anstellungserfordernis gemäß Teil C, Abschnitt II Z. 77 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen.
46. Lehrer für musikalisch-rhythmische Erziehung an der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen und Horterzieher und am Institut für Heimerziehung, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil C, Abschnitt I und Abschnitt II Z. 59 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen.
47. Lehrer für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten an der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen und Horterzieher und am Institut für Heimerziehung, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil C, Abschnitt I und Abschnitt II Z. 65 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen.
48. Lehrer für Hauswirtschaftsunterricht an der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen und Horterzieher und am Institut für Heimerziehung, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil C, Abschnitt I und Abschnitt II Z. 67 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen.
49. Lehrer für spezielle Berufskunde an der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen und Horterzieher, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil C, Abschnitt I und Abschnitt II Z. 71 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen.
50. Leiter einer der unter Z. 41 bis 49 angeführten Unterrichtsanstalten, wenn sie die Anstellungserfordernisse für eine der unter Z. 41 bis 49 angeführten und für ihre Unterrichtsanstalt in Betracht kommenden Beamtengruppen erfüllen.
- Beamtengruppen der Verwendungsgruppe L 3**
51. Lehrer für Musik, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil D, Abschnitt I und Abschnitt II Z. 116 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen.
52. Lehrer für Kurzschrift oder für Maschinschreiben, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil D, Abschnitt I und Abschnitt II Z. 117 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen.
53. Lehrer für Leibesübungen an den Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe, der Fachschule für Damenkleidermacher und der Vorschule für soziale Frauenberufe, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil D, Abschnitt I und Abschnitt II Z. 122 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen.
54. Lehrer für Kinderbeschäftigung an den Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe und der Vorschule für soziale Frauenberufe, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil D, Abschnitt I und Abschnitt II Z. 120 der Lehrer-Dienstzweigeordnung erfüllen.

- 55. Lehrer für Werkerziehung, Instrumentenbau und musikalisch-rhythmische Erziehung am Institut für Heimerziehung, wenn sie die Anstellungserfordernisse gemäß Teil D, Abschnitt I und Abschnitt II Z. 121 der Lehrerdienstzweigeordnung erfüllen.
- 56. Horterzieher.
- 57. Kindergärtnerinnen.
- 58. Sonderhorterzieher.
- 59. Sonderkindergärtnerinnen.
- 60. Leiter eines Kindertagesheimes.
- 61. Kindergarteninspektorinnen.

Soweit nach den Bestimmungen der Lehrerdienstzweigeordnung das zuständige Bundesministerium beziehungsweise das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt die Nachsicht von Anstellungserfordernissen erteilen kann, ist zur Erteilung der Nachsicht der Magistrat zuständig.“

15. In der Anlage 2 zur Besoldungsordnung 1967 haben die Gehaltsansätze des Schemas II L zu lauten:

„Schema II L

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe					
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 2	L 1
	Schilling					
1	3000	3499	3700	3885	4163	4627
2	3160	3704	3956	4141	4433	4867
3	3320	3909	4212	4397	4703	5107
4	3480	4114	4468	4653	4973	5507
5	3640	4345	4788	4973	5353	5907
6	3830	4576	5108	5293	5733	6307
7	4020	4807	5428	5613	6113	6707
8	4210	5038	5748	5933	6493	7107
9	4400	5269	6068	6253	6873	7567
10	4590	5500	6388	6573	7253	8087
11	4780	5731	6708	6893	7733	8607
12	4970	6062	7091	7276	8213	9127
13	5210	6393	7474	7659	8693	9647
14	5450	6724	7857	8042	9173	10167
15	5690	7055	8240	8425	9653	10687
16	5930	7386	8623	8808	10173	12257
17	6170	7717	9006	9191	10693	12957
18	—	—	—	—	—	13657

16. Z. 1 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 hat zu lauten:

„1. Zu § 13 Abs. 5 letzter Satz:

Die Dienstalterszulage beträgt monatlich in den Verwendungsgruppen L 2b 3 und L 2b 2 ..... 922 S, in der Verwendungsgruppe L 2b 1 .. 527 S.“

17. Z. 8 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 hat zu lauten:

„8. Zu § 25 lit. c Abs. 1:

Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt monatlich

- a) in der Verwendungsgruppe C:  
691 S für Hauptbrandmeister,  
432 S für Oberbrandmeister,  
218 S für Brandmeister und Inspektions-Rauchfangkehrer;
- b) in der Verwendungsgruppe D:  
218 S für Löschmeister und Inspektions-Rauchfangkehrer.“

18. Z. 9 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 hat zu lauten:

„9. Zu § 26 lit. a Abs. 1 und 4:

Die Leiterzulage beträgt monatlich

- a) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 1 eingereiht sind:

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	2089	2233	2370
II	1880	2011	2134
III	1670	1787	1897
IV	1461	1563	1661
V	1254	1339	1421

- b) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 2a 2, L 2b 3 oder L 2b 2 eingereiht sind:

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	946	1024	1103
II	776	838	901
III	624	670	718
IV	521	559	598
V	435	467	498

- c) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 2b 1 eingereiht sind:

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	736	805	866
II	622	674	719
III	519	561	599
IV	433	469	498
V	312	337	359

d) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 3 eingereiht sind:

in der Dienstzulagegruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	153	161	175
II	220	224	237
III	315	323	343
IV	438	449	476
V	468	484	519
VI	630	644	686
VII	791	804	858
VIII	950	962	1028
IX	1110	1121	1198
X	1271	1279	1368"

19. Z. 11 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 hat zu lauten:

„11. Zu § 26 lit. c Abs. 1:

Die Dienstzulage beträgt monatlich  
 in den Gehaltsstufen 1 bis 5 ..... 281 S,  
 in den Gehaltsstufen 6 bis 11 ..... 393 S,  
 ab der 12. Gehaltsstufe ..... 520 S.“

20. Z. 13 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 hat zu lauten:

„13. Zu § 26 lit. d Abs. 2:

Die Dienstzulage beträgt 567 S monatlich.“

Die bisherigen Z. 13 und 14 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 erhalten die Bezeichnung „14“ und „15“.

21. Z. 14 lit. c der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 hat zu lauten:

„c) Beamte des Schemas II L

Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 2	L 1
	Schilling					
18	6410	8048	9389	9574	11213	—
19	6650	8379	9772	9957	11733	14357
20	—	—	—	—	—	15057“

**Artikel II**

(1) Für den Beamten des Dienststandes, der am 1. September 1970 Beamter des Schemas II L war oder nach diesem Tag bis zum Tag der Kundmachung dieses Gesetzes Beamter des Schemas II L geworden ist, gelten die Bestimmungen der folgenden Absätze.

(2) Mit 1. September 1970 oder dem späteren Tag, an dem er Beamter des Schemas II L geworden ist, wird der Beamte der Verwendungs-

gruppe L I zum Beamten der Verwendungsgruppe L 1, der Beamte der Verwendungsgruppe La 1 zum Beamten der Verwendungsgruppe L 2b 3, der Beamte der Verwendungsgruppe La 2 zum Beamten der Verwendungsgruppe L 2b 2, der Beamte der Verwendungsgruppe La 3 zum Beamten der Verwendungsgruppe L 2b 1 und der Beamte der Verwendungsgruppe Lb zum Beamten der Verwendungsgruppe L 3. Die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin ändern sich hiedurch unbeschadet der Bestimmung des Abs. 4 nicht.

(3) Kommt für einen Beamten auf Grund seiner Verwendung und Ausbildung eine Beamtengruppe in einer höheren Verwendungsgruppe als der neuen Verwendungsgruppe nach Abs. 2 in Betracht, so ist er mit 1. September 1970 oder dem späteren Tag, an dem er Beamter des Schemas II L geworden ist, in die höhere Verwendungsgruppe zu überstellen; ist eine Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe nicht möglich und kommt für den Beamten auf Grund seiner Verwendung und Ausbildung in der neuen Verwendungsgruppe nach Abs. 2 keine Beamtengruppe in Betracht, so wird er zum Beamten einer zusätzlichen Beamtengruppe „Lehrer“ beziehungsweise „Leiter (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Unterrichtsanstalt)“ seiner neuen Verwendungsgruppe.

(4) Dem Beamten, der bei Weitergeltung der bisherigen Vorschriften in die Verwendungsgruppe L I, Gehaltsstufe 17 eingereiht wäre, gebührt ab 1. September 1970 oder dem späteren Tag, an dem er Beamter der Verwendungsgruppe L 1 geworden ist, die besoldungsrechtliche Stellung, die sich aus der nachstehenden Tabelle ergibt:

bisherige Gehaltsstufe in der Verwendungsgruppe L I	neue Gehaltsstufe in der Verwendungsgruppe L 1
17	17
1. und 2. Jahr	
17	18
3. und 4. Jahr	1. und 2. Jahr
17	18
5. und 6. Jahr	3. und 4. Jahr
17	18
7. und 8. Jahr	5. und 6. Jahr

(5) Beamte der im folgenden als „Überleitungsbeamtengruppe“ bezeichneten Beamtengruppen der Verwendungsgruppen L 2b sind mit Wirksamkeit vom 1. September 1972 zu Beamten der Verwendungsgruppe L 2a 2 zu überstellen und den nachstehend angeführten Beamtengruppen dieser Verwendungsgruppe zuzuweisen.

Überleitungsbeamtengruppe		neue Beamtengruppe	
Verwendungsgruppe	nach Art. I Z. 14 Beamtengruppe gemäß Z.	Verwendungsgruppe	nach Art. I Z. 14 Beamtengruppe gemäß Z.
L 2b 3	24	L 2a 2	11
	25		15
	26		16
	27		18
	28		19
	31, wenn die Anstellungserfordernisse einer unter Z. 24 bis 28 angeführten und für die Unterrichtsanstalt in Betracht kommenden Beamtengruppe erfüllt werden		22
L 2b 2	35	L 2a 2	17
	36, wenn das Anstellungserfordernis gemäß Teil C, Abschnitt I, Z. 91 lit. a der Lehrer-Dienstzweigordnung erfüllt wird		21
	37		20
	40, wenn die Anstellungserfordernisse einer unter Z. 35 bis 37 angeführten und für die Unterrichtsanstalt in Betracht kommenden Beamtengruppe erfüllt werden		22

(6) Bei der gemäß Abs. 3 oder 5 vorzunehmenden Überstellung sind die Bestimmungen des § 20 Abs. 9 der Besoldungsordnung 1967 in der Fassung des Art. I mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in der höchsten Gehaltsstufe einer Verwendungsgruppe verbrachte Zeit bis zum Höchstausmaß von sechs Jahren anzurechnen ist.

### Artikel III

(1) Auf den Beamten, der nach dem Tag der Kundmachung dieses Gesetzes und vor dem 1. September 1972 in eine der im Art. II Abs. 5 angeführten Überleitungsbeamtengruppen aufgenommen oder überreicht wird, sind die Bestimmungen des Art. II Abs. 5 und 6 anzuwenden.

(2) Auf den Beamten, der ab 1. September 1972 in eine der im Art. II Abs. 5 angeführten Überleitungsbeamtengruppen aufgenommen oder überreicht wird, sind die Bestimmungen des Art. II Abs. 5 und 6 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des 1. September 1972 der Tag der Aufnahme oder Überreihung in die Überleitungsbeamtengruppe tritt.

### Artikel IV

(1) Liegt dem ruhegenußfähigen Monatsbezug eines Beamten des Ruhestandes die Einreihung in eine der Verwendungsgruppen des Schemas II L zugrunde, so ist dem ruhegenußfähigen

Monatsbezug ab 1. September 1970 die sich durch sinngemäße Anwendung des Art. II Abs. 2 ergebende Einreihung zugrunde zu legen.

(2) Auf den Beamten des Ruhestandes sind die Bestimmungen des § 26 lit. a Abs. 3 der Besoldungsordnung 1967 in der Fassung des Art. I und die Bestimmungen des Art. II Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Ruhegenuß des Beamten des Ruhestandes, der — falls er noch dem Dienststand angehörte — nach seiner Verwendung und Ausbildung gemäß Art. II Abs. 3 für eine Überstellung in die Verwendungsgruppe L 2a 2 in Betracht käme, ist mit Wirksamkeit vom 1. September 1970 auf Grund der Einreihung in die Verwendungsgruppe L 2a 2, die sich bei Anwendung der Bestimmungen des Art. II Abs. 3 und 6 ergeben würde, neu zu bemessen. Hiebei sind die Bestimmungen des § 20 der Besoldungsordnung 1967 in der Fassung des Art. I anzuwenden.

(4) Der Ruhegenuß des Beamten des Ruhestandes, der — falls er noch dem Dienststand angehörte — nach seiner Verwendung und Ausbildung gemäß Art. II Abs. 5 für eine Überstellung in die Verwendungsgruppe L 2a 2 in Betracht käme, ist mit Wirksamkeit vom 1. September 1972 auf Grund der Einreihung in die Verwendungsgruppe L 2a 2, die sich bei Anwendung der Bestimmungen des Art. II Abs. 5 und 6 ergeben würde, neu zu bemessen. Hiebei sind die Bestimmungen des § 20 der Besoldungsordnung 1967 in der Fassung des Art. I anzuwenden.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sind auf die Leistungsansprüche nach der Pensionsordnung 1966, LGBI. für Wien Nr. 19/1967, der Hinterbliebenen und Angehörigen eines Beamten sinngemäß anzuwenden, bei dem die in diesen Absätzen umschriebenen Voraussetzungen gegeben wären.

### Artikel V

Ist ein Beamter der Verwendungsgruppe C vor dem 1. September 1970 aus dem Dienststand ausgeschieden und ist im ruhegenußfähigen Monatsbezug eine Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen der Dienstklasse IV enthalten, so ist an Stelle dieser Dienstalterszulage eine Dienstalterszulage im Ausmaß des Eineinhalbfachen des Differenzbetrages zwischen den Gehaltsansätzen der Gehaltsstufen 9 und 8 der Dienstklasse IV zu berücksichtigen.

### Artikel VI

Bei Anwendung des Art. I Z. 14 ist die erfolgreiche Absolvierung eines zweijährigen Maturantenlehrganges an Lehrer- oder Lehrerinnen-

